

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Beschluss am 30.11.2022 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Umlaufbeschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.06.2021, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2022:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:

0,99 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 17,10 monatlich.

b) Von Wohnsitzärzten:

0,99 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,

0,99 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 51,30 pro Quartal.

c) Von niedergelassenen Ärzten:

0,99 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

0,99 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 51,30 pro Quartal.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 561,30 pro Quartal betragen.

3. § 2 Abs. 6 lit. d) und e) lauten:

d) Arzt mit Ordination: € 77,- p.a. (Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung)

e) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 24,- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)

4. Die Änderungen treten mit 1.1.2023 in Kraft.

Erläuterungen

Aufgrund budgetärer Notwendigkeiten und angesichts der hohen Inflation mit Auswirkung auf z.B. Gehaltserhöhungen, Erhöhungen bei der ÖÄK-Kammerumlage etc. muss die Umlage moderat angepasst werden. Weiters ergibt sich ein höherer Aufwand durch die geplante Erhöhung bei der Pressearbeit.

Es sollen alle Arztgruppen beitragen. Die Mindest- sowie Höchstkammerumlage werden um 6% erhöht, der Prozentsatz wird von 0,95% auf 0,99% erhöht.

Für den Mindestbeitragszahler bedeutet dies eine Erhöhung um Euro 1,- monatlich, für den Höchstbeitragszahler um Euro 10,60 monatlich; der Rest liegt je nach Einkommen dazwischen.

Weiters wird die ÖÄK die QS-Umlage für niedergelassene Ärzte von Euro 70,- auf Euro 77,- p.a. erhöhen, sowie die PR-Umlage der Mitglieder der BKAÄ von Euro 12,- auf Euro 24,- p.a. Diese Erhöhungen werden 1:1 an die betroffenen Mitglieder weitergegeben.